Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/9/13 LVwG-AV-679/003-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.09.2018

Norm

GewO 1994 §75 Abs2
VwGG §30 Abs2

Rechtssatz

Mit einem Vorbringen, das kein subjektiv-öffentliches Recht betrifft, kann kein Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung [§ 30 Abs 2 VwGG] aufgezeigt werden (vgl. VwGH Ra 2017/05/0239).

Schlagworte

Gewerberecht; Verfahrensrecht; außerordentliche Revision; aufschiebende Wirkung; subjektives Recht; Provisiorialverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.679.003.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at